

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1852.

N^o. XXII. Verordnung

über die Niederlassung der praktischen Aerzte und Thierärzte, vom 8. April 1852.

Da es zeitlich öfters vorgekommen ist, daß diejenigen Aerzte, welchen die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis in dem hiesigen Lande, ertheilt worden ist, sich beliebig an irgend einem Orte niedergelassen haben, so wird, weil dieses willkürliche Verfahren den Interessen des Staats und der Angehörigen desselben zuwiderläuft, mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt:

§. 1.

Kein Arzt und Thierarzt darf sich künftig in irgend einem Orte des hiesigen Fürstenthums niederlassen, um die medicinische resp. Veterinär-Praxis auszuüben, bevor er sich hierzu die Erlaubniß des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, ausgewirkt hat.

§. 2.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen Aerzte und Thierärzte, welche ihren zeitlichen Wohnsitz verändern wollen.

Diejenigen, welche eine solche Veränderung beabsichtigen, haben in dem beschaffigen Nachsuchungsschreiben ihre Gründe zu der Veränderung anzuführen.

§. 3.

Dem Fürstl. Ministerium bleibt das Recht vorbehalten, den in §. 1 gedachten Aerzten den Ort ihres Aufenthalts anzuweisen, wenn die Umstände es nöthig machen sollten.

§. 4.

Selbstverständlich haben die Aerzte vor ihrer Niederlassung in einem Orte das Ortsbürgerrecht in demselben nach Maßgabe der in der Gemeinde-Ordnung vom 8. April 1850 enthaltenen Bestimmungen zu erwerben. Nur finden in Bezug auf diejenigen Aerzte, welche nach §. 1 und 2 sich die Erlaubniß zur Niederlassung an Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamm. XIII.